

Amtliche Mitteilung der Großen Kreisstadt Traunstein

Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1190 der Gemarkung Kammer im Ortsteil Neuhausen

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 die Aufstellung einer Satzung für das genannte Grundstück beschlossen und gleichzeitig den Satzungsentwurf gebilligt. Durch die Satzung soll festgelegt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB (nicht privilegierte Vorhaben) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Form der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierzu liegt der vom Stadtrat gebilligte Satzungsentwurf einschließlich der Begründung in der Zeit vom

29.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021

im Rathaus Traunstein, Stadtplatz 39, Zi.-Nr. 212, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Zudem besteht Gelegenheit, sich über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu informieren und zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Stadt.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Traunstein (www.traunstein.de/stadtentwicklung-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplanung) einsehbar.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die Planunterlagen eine vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung erforderlich. Hinsichtlich der Auslegung wird auf § 3 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (Plan-SiG) verwiesen.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Traunstein, 15.12.2020
Große Kreisstadt Traunstein



Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister

Verteiler für amtliche Mitteilungen:

I. Sb. 10.3

mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Traunstein am 19.12.2020

II. Entwurf zu den Akten

Traunstein, 15.12.2020
Stadt Traunstein

Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister

50


Hu

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Stadtverwaltung Traunstein, vertreten durch den Oberbürgermeister
Anschrift: Stadtplatz 39, 83278 Traunstein
E-Mail-Adresse: info@stadt-traunstein.de
Telefonnummer: 0861/65-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Dr. Joachim Kohn
Anschrift: Stadtplatz 39, 83278 Traunstein
E-Mail-Adresse: Rechtsangelegenheiten@stadt-traunstein.de
Telefonnummer: 0861/65-207

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zweck der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur

Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1190 der Gemarkung Kammer im Ortsteil Neuhausen

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Stadtverwaltung oder im Auftrag der Stadtverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4 c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadträte zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörde zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Stadt eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Desweiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.